

Mit Sicherheit eine gute Wahl!

Der VOLKSWOHL BUND bietet Sicherheit seit 1919.

Seit 1919 bieten die VOLKSWOHL BUND Versicherungen Lösungen im Bereich der Lebensabsicherung und Altersversorgung.

Generationen von Versicherten haben das Unternehmen bereits als starken und verlässlichen Partner erlebt.

Unsere vielfach ausgezeichnete Finanzstärke gewährt Ihnen ein Höchstmaß an Sicherheit und Rendite. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir keinen Aktionären gegenüber verpflichtet, sondern Sie als Mitglied stehen bei uns im Mittelpunkt.



Stets ausgezeichnet!

In der täglichen Praxis der privaten Vorsorge werden wir als sehr verlässlicher, kompetenter und serviceorientierter Partner geschätzt und immer wieder mit Bestnoten ausgezeichnet!



Mit einer seit Jahren attraktiven laufenden Verzinsung gehört unsere Riester-Rente zu den Top-Angeboten im Markt.

- Kaufen Sie keinen „Versicherungsschutz von der Stange“, sondern wählen Sie zusammen mit Ihrem Ansprechpartner aus unserer großen Produkt- und Kombinationsvielfalt den für Sie individuell passenden Schutz.
- Wir haben besonders flexible Bedingungswerke, sowohl im klassischen als auch im fondsgebundenen Bereich.
- Wählen Sie zwischen verschiedenen Zusatzbausteinen wie „Rückgewähr des Restkapitals bei Tod“, Rentengarantiezeiten von bis zu 30 Jahren und vielem mehr.
- Wir bieten Ihnen auf Wunsch Schutz durch Beitragserstattung bei Berufsunfähigkeit.
- Flexibler Rentenbeginn: Sie entscheiden, wann Sie in Rente gehen wollen.
- Auch erhältlich als **Rente PLUS** mit erhöhter Rente im Pflegefall ohne Gesundheitsprüfung.
- Die Riester-Rente ist Hartz IV- und insolvenzsicher.

Top-Service während der gesamten Vertragslaufzeit

- Wir haben immer kompetente Ansprechpartner vor Ort und kein Call-Center aus „Übersee“.
- Wir stehen für eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen.
- Sie erhalten regelmäßige Informationen zum Stand der Bearbeitung.
- Wir erstellen für Sie jährlich Überschussmitteilungen und später Rentenbezugsmitteilungen.
- Sie erhalten rechtzeitig die Information über den bevorstehenden Versicherungsablauf.
- Wir unterstützen Sie jederzeit gern bei Fragen zu Ihrem Vertrag.

Unser Vorschlag für Sie

vom 09.06.2015

Der Vorschlag für eine Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) besteht aus:

- **Individueller Versorgungsvorschlag**
- **Gesetzlich vorgesehene Informationen:**

Produktinformationsblatt

Kundeninformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Mai 2015) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099515AF1

Unser zusätzlicher Service:

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individuelle Darstellung der staatlichen Zulagen gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

für	N.N.																
Förderberechtigung	Der Antragsteller ist selbst förderberechtigt und nicht verheiratet oder der Ehepartner ist selbst förderberechtigt. Das Ergebnis resultiert aus den vom Antragsteller gemachten Angaben.																
Bruttoeinkommen in EUR	Das rentenversicherungspflichtige Bruttojahreseinkommen beträgt im Jahr 2014 60.000																
Eigenbeiträge und staatliche Zulagen p.a. in EUR	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="width: 15%;">Jahr</th> <th style="width: 15%;">Eigenbeiträge</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Grundzulagen</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Kinderzulagen</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Gesamtbeiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 2015</td> <td>1.946,00</td> <td>+</td> <td>154,00</td> <td>+</td> <td>0,00</td> <td>=</td> <td>2.100,00</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge	ab 2015	1.946,00	+	154,00	+	0,00	=	2.100,00
Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge										
ab 2015	1.946,00	+	154,00	+	0,00	=	2.100,00										

Die dargestellte Förderung basiert auf dem Altersvermögensgesetz (AVmG). Die Beiträge und Zulagen haben wir nach den von Ihnen oben genannten Daten ermittelt. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das Einkommen sowie die Anzahl der Kinder während der Aufschubzeit nicht ändert. Änderungen der persönlichen Situation und damit der Förderungsvoraussetzungen können zu einer Veränderung der Zulagen und somit auch der Eigenbeiträge führen.

Bitte beachten Sie: Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit profitieren nur von der Förderung, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Individueller Versorgungsvorschlag Riester-Rente

für	N.N.	
nach Tarif	Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach dem Altersvermögensgesetz mit Rückgewähr des Wertes der Versicherung bei Tod während der Aufschubzeit und mit Garantie der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn B / ASR (Zertifizierungsnummer 004491) mit dem Zusatz - individuelle Rentengarantiezeit (10 Jahre)	
Überschussverwendung	Honorartarif Fondsansammlung	
Fondsanlage	Prozentuale Aufteilung der Überschussanteile iShares MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 82) 70 % iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Kennziffer 81) 30 %	
zu versichernde Person	N.N.	männlich, geb. 10.09.1983 Eintrittsalter 32 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.07.2015
Dauern	Aufschubzeit bis zum Beitragszahlung bis	01.10.2050 01.10.2050
Beitrag in EUR	Eigenbeitrag jährlich	1.946,00

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen zum Ende der Aufschubzeit aus Eigenbeiträgen in EUR	garantierte Monatsrente	251,63
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht ein garantiertes Kapital in Höhe von 78.930,00 Euro zur Verfügung.)	
aus Eigenbeiträgen und Zulagen, die aufgrund der Annahmen in den Vertrag fließen	garantierte Monatsrente	271,75
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht ein garantiertes Kapital in Höhe von 85.240,02 Euro zur Verfügung.)	
	Die Rente wird lebenslang gezahlt, mindestens bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit.	
Garantierente während der Phase des flexiblen Rentenbeginns in EUR	Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert der Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen Zulagen ist.	

Rentenbeginn zum Termin	gar. Monatsrente
01.07.2046	197,19
01.07.2047	209,21
01.07.2048	221,87
01.07.2049	235,28
01.07.2050	249,47
01.10.2050	251,63

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen ohne die Leistungen aus den Zulagen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Sie beinhalten noch nicht die Leistung aus der Überschussbeteiligung. **Diese zusätzliche Leistung, sowie die Leistung aus den Zulagen sind nicht garantiert und werden deshalb im Folgenden im Rahmen der Gesamtleistungen dargestellt.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung und staatlicher Zulagen (nicht garantiert)

Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Fondskosten
nicht garantiert
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile angesammelt.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Es wird vereinbart, dass die Versicherung im Rentenbezug durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt ist. Derzeit deklariert sind zusätzlich 0,15 % dynamische Rentenerhöhung. Dies wird bei der Berechnung der Überschussrenten in folgender Tabelle bereits berücksichtigt:

zum Ende der Aufschubzeit bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von

Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von

für die Bildung der Gesamtrente zur Verfügung stehendes Gesamtkapital *)

	0 % (nicht-dynamisch)	oder	0,55 % (teil-dynamisch)	oder	2,15 % (dynamisch)	
0,00 %	547	oder	507	oder	400	125.562
3,00 %	595	oder	551	oder	435	136.586
6,00 %	676	oder	627	oder	495	155.234
9,00 %	818	oder	759	oder	599	187.911

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind vor Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Kosten angegeben. In den dargestellten Gesamtleistungen sind neben den Versicherungskosten auch diese Kosten bereits berücksichtigt.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

*) Bitte beachten Sie die Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn, die der individuellen Modellrechnung folgen.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2015 festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Unsere laufende Verzinsung (garantierte Verzinsung plus laufende Zinsüberschussbeteiligung) für Versicherungen gegen laufenden Beitrag beträgt 3,25 % im Jahr 2015. Außerdem erhalten Sie gegen Ende der Vertragslaufzeit noch zusätzlich Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Sämtliche Angaben zu unseren aktuell erklärten Überschussanteilsätzen finden Sie in den „Informationen zur Überschussbeteiligung“.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben. Vorausset-

zung dafür ist, dass der Wert der Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen Zulagen ist.

zu Beginn der Phase des flexiblen Rentenbeginns bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.07.2046 bei einem Steigerungssatz p.a. von					
	0 %	oder	0,55 %	oder	2,15 %	
0,00 %	397	oder	366	oder	283	
3,00 %	427	oder	394	oder	304	
6,00 %	474	oder	437	oder	338	
9,00 %	550	oder	507	oder	392	

Des Weiteren können Sie den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin **hinaus verschieben**. Spätester Rentenbeginn ist der 01.01. des auf das Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (§ 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI) folgenden Jahres.

Die in den dargestellten Leistungen enthaltenen Zulagen können ebenfalls **nicht garantiert** werden. Beachten Sie dazu bitte die nachfolgenden Erläuterungen der staatlichen Förderung.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zum gewählten Überschussystem Fondsansammlung.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die genannten garantierten Leistungen werden von uns vertraglich zugesichert. Die Höhe der garantierten Versicherungsleistung ist das Ergebnis einer vorsichtigen Tariffkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir satzungsgemäß nahezu alle Überschüsse (in 2014: 93,2 %) über die Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter.

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2015 3,25 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Sie haben sich für das Überschussystem Fondsansammlung entschieden. Dabei werden die oben genannten Überschüsse Ihrer Versicherung nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden dabei stark von der Wertentwicklung der Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zum Überschussystem Fondsansammlung)

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2015 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der individuellen Modellrechnung sind die für die ausgewählten Fonds im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft ausgewiesenen angefallenen Kosten (TER) bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zum Überschussystem Fondsansammlung

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung bzw. Rentenbeginn ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ende der Aufschubzeit stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre aufgeschobene Rentenversicherung

Tarif B / ASR	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.07.2015
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 32 Jahre	Aufschubzeit	35 J. / 3 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	35 J. / 3 M.
Beitrag	1.946,00 Euro jährlich		
Garantierte Monatsrente	251,63 Euro		

Honorartarif

Garantieleistungen:				
Termin	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	gezahlte Beiträge *) EUR
01.07.2015	0,00	0	0	1.946,00
01.07.2016	8,38	1.829	1.550	3.892,00
01.07.2017	16,91	3.679	3.187	5.838,00
01.07.2018	25,34	5.550	4.861	7.784,00
01.07.2019	33,67	7.442	6.573	9.730,00
01.07.2020	41,91	9.356	8.324	11.676,00
01.07.2021	50,05	11.293	10.113	13.622,00
01.07.2022	58,11	13.251	11.942	15.568,00
01.07.2023	66,07	15.232	13.811	17.514,00
01.07.2024	73,94	17.236	15.721	19.460,00
01.07.2025	81,72	19.263	17.672	21.406,00
01.07.2026	89,41	21.313	19.664	23.352,00
01.07.2027	97,02	23.387	21.700	25.298,00
01.07.2028	104,54	25.485	23.778	27.244,00
01.07.2029	111,97	27.606	25.900	29.190,00
01.07.2030	119,33	29.753	28.066	31.136,00
01.07.2031	126,59	31.923	30.277	33.082,00
01.07.2032	133,78	34.119	32.533	35.028,00
01.07.2033	140,88	36.340	34.836	36.974,00
01.07.2034	147,90	38.586	37.185	38.920,00
01.07.2035	154,85	40.859	39.583	40.866,00
01.07.2036	161,71	43.157	42.028	42.812,00
01.07.2037	168,50	45.482	44.522	44.758,00
01.07.2038	175,20	47.834	47.066	46.704,00
01.07.2039	181,84	50.212	49.660	48.650,00
01.07.2040	188,40	52.618	52.305	50.596,00
01.07.2041	194,88	55.052	55.001	52.542,00
01.07.2042	201,29	57.513	57.463	54.488,00
01.07.2043	207,63	60.003	59.953	56.434,00
01.07.2044	213,89	62.522	62.471	58.380,00
01.07.2045	220,09	65.069	65.019	60.326,00
01.07.2046	226,21	67.646	67.596	62.272,00
01.07.2047	232,27	70.252	70.202	64.218,00
01.07.2048	238,25	72.889	72.838	66.164,00
01.07.2049	244,17	75.555	75.505	68.110,00
01.07.2050	250,02	78.253	78.202	68.596,50
01.10.2050	251,63	78.930	78.930	68.596,50

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Wie sich der garantierte Auszahlungsbetrag bei Kündigung ergibt und welche Abzüge dabei berücksichtigt sind, können Sie der Tabelle „Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung“ am Ende des Kundeninformationsblattes entnehmen.

Individuelle Modellrechnung

für einen möglichen Verlauf der künftigen Überschussbeteiligung
aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung
Überschussverwendung: Fondsansammlung

Tarif B / ASR	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.07.2015
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 32 Jahre	Aufschubzeit	35 J. / 3 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	35 J. / 3 M.

Honorartarif

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten)									
Termin	0,00 %		3,00 %		6,00 %		9,00 %		
	Jahres- beitrag EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **) EUR	
- unverbindliches Beispiel -									
01.07.2015	1.946,00	0	0	0	0	0	0	0	0
01.07.2016	1.946,00	2.010	1.910	2.011	1.911	2.011	1.911	2.012	1.912
01.07.2017	1.946,00	4.080	3.981	4.083	3.984	4.086	3.987	4.088	3.989
01.07.2018	1.946,00	6.213	6.114	6.221	6.122	6.228	6.129	6.236	6.137
01.07.2019	1.946,00	8.407	8.308	8.423	8.324	8.440	8.341	8.458	8.359
01.07.2020	1.946,00	10.663	10.564	10.693	10.594	10.725	10.626	10.759	10.660
01.07.2021	1.946,00	12.982	12.883	13.033	12.934	13.088	12.989	13.146	13.047
01.07.2022	1.946,00	15.363	15.264	15.443	15.344	15.529	15.430	15.623	15.524
01.07.2023	1.946,00	17.810	17.710	17.927	17.827	18.056	17.956	18.198	18.098
01.07.2024	1.946,00	20.319	20.219	20.485	20.385	20.669	20.569	20.876	20.776
01.07.2025	1.946,00	22.893	22.793	23.119	23.019	23.375	23.275	23.666	23.566
01.07.2026	1.946,00	25.532	25.432	25.832	25.732	26.177	26.077	26.575	26.475
01.07.2027	1.946,00	28.236	28.137	28.625	28.526	29.079	28.980	29.612	29.513
01.07.2028	1.946,00	31.007	30.908	31.501	31.402	32.088	31.989	32.786	32.687
01.07.2029	1.946,00	33.845	33.745	34.463	34.363	35.208	35.108	36.109	36.009
01.07.2030	1.946,00	36.749	36.650	37.511	37.412	38.443	38.344	39.588	39.489
01.07.2031	1.946,00	39.721	39.621	40.648	40.548	41.800	41.700	43.239	43.139
01.07.2032	1.946,00	42.761	42.662	43.876	43.777	45.284	45.185	47.072	46.973
01.07.2033	1.946,00	45.870	45.770	47.199	47.099	48.903	48.803	51.102	51.002
01.07.2034	1.946,00	49.048	48.949	50.618	50.519	52.661	52.562	55.343	55.244
01.07.2035	1.946,00	52.297	52.197	54.135	54.035	56.567	56.467	59.813	59.713
01.07.2036	1.946,00	55.615	55.516	57.753	57.654	60.626	60.527	64.527	64.428
01.07.2037	1.946,00	59.005	58.906	61.475	61.376	64.848	64.749	69.505	69.406
01.07.2038	1.946,00	62.466	62.367	65.304	65.205	69.240	69.141	74.769	74.670
01.07.2039	1.946,00	66.001	65.902	69.242	69.143	73.810	73.711	80.339	80.240
01.07.2040	1.946,00	69.607	69.507	73.292	73.192	78.567	78.467	86.242	86.142
01.07.2041	1.946,00	73.287	73.188	77.456	77.357	83.520	83.421	92.500	92.401
01.07.2042	1.946,00	78.976	78.875	83.672	83.572	90.615	90.515	101.078	100.978
01.07.2043	1.946,00	82.980	82.880	88.251	88.151	96.168	96.068	108.313	108.214
01.07.2044	1.946,00	87.072	86.971	92.963	92.863	101.959	101.859	116.008	115.908
01.07.2045	1.946,00	91.250	91.150	97.815	97.715	108.000	107.900	124.198	124.098
01.07.2046	1.946,00	97.153	97.054	104.440	104.341	115.937	115.838	134.557	134.458
01.07.2047	1.946,00	103.690	103.589	111.759	111.659	124.698	124.598	146.039	145.939
01.07.2048	1.946,00	110.316	110.217	119.225	119.126	133.745	133.646	158.143	158.044
01.07.2049	1.946,00	117.035	116.935	126.845	126.745	143.097	142.998	170.918	170.819
01.07.2050	486,50	123.845	123.746	134.621	134.522	152.767	152.669	184.419	184.320
01.10.2050	0,00	125.562	125.562	136.587	136.587	155.235	155.235	187.912	187.912

***) Die Auszahlung von Kapital im Todesfall führt zur Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Zulagen und der steuerlichen Förderung. Die Übernahme in einen förderfähigen AVmG-Vertrag des überlebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners ist aber i.d.R. förderungschädlich.

Summe der Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug tariflicher Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Summe der in der Modellrechnung berücksichtigten Zulagen beträgt **5.428,50 EUR**.

Aus den Eigenbeiträgen (ohne evtl. Dynamikerhöhungen) und den staatlichen Zulagen ergibt sich eine monatliche Rente von 271,75 Euro.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu,

dass Sie an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab vor allem von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes und von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Erläuterungen der staatlichen Förderung

In der Modellrechnung ermitteln wir die Höhe der Zulagen nach den §§ 84, 85 EStG auf Basis der von Ihnen genannten Daten. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das angegebene Einkommen während der Aufschubzeit nicht ändert.

Berücksichtigt werden ferner nur die Ihnen zustehenden Zulagen: Ihrem Ehepartner stehen eigene Zulagen zu, auch wenn er selbst nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Eine Änderung Ihrer Förderungssituation (Änderung des Einkommens, Geburt eines Kindes, etc.) oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann zu einer anderen Höhe der Zulagen - und damit zu anderen Versicherungsleistungen - führen als dargestellt.

Die Höhe der berücksichtigten Zulagen kann daher nicht garantiert werden.

In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass die Zulagen von Ihnen jeweils im ersten Quartal des Folgejahres beantragt und am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden. Zur Vereinfachung wird in der Modellrechnung außerdem unterstellt, dass die Zulage für das letzte Kalenderjahr schon zum Rentenbeginn überwiesen wird.

Zusätzlich zu den Zulagen kann sich durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ein Steuervorteil für Sie ergeben. Dies ist in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie sich maximal **30 % des angesammelten Kapitals förderungschädlich** (d.h. ohne dass die gewährten Zulagen vom Staat zurückgefordert werden) auszahlen lassen. Unter Berücksichtigung der Zulagen, einer gleich bleibenden Überschussbeteiligung und einer konstanten Wertentwicklung der Fondsanteile in Höhe von 9,0 % entspräche dies voraussichtlich 56.373 EUR. Der Auszahlungsbetrag muss in voller Höhe versteuert werden.

Hinweise zur Übertragung und Kündigung

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen; die jeweils zur Verfügung stehenden Werte können Sie der Modellrechnung entnehmen.

Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind jedoch in diesem Fall verpflichtet, die Gesamtförderung zurück zu erstatten. Der Restbetrag abzüglich der geleisteten Eigenbeiträge, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist zudem steuerpflichtig.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Rentenleistungen

Die Rentenleistungen sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die aufgewendeten Beiträge tatsächlich steuerlich gefördert wurden.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2015**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Rentenversicherungen nach dem AVmG in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse		einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inkl. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ³⁾	
	Kickback-Beteiligung in ‰ des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in ‰ der vereinbarten Garantieleistung ²⁾ in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
ASR, ASR+		2,00 ²⁾	9,0	2,5/6,0
AFR, AFR+	fondsabhängig	2,00 ²⁾	9,0	2,5/6,0
AWR, AWR+	fondsabhängig	2,00 ²⁾	5,0	1,0/2,0

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in vermindelter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 34 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

Tarife gegen Einmalbeitrag	0,05
Tarife mit abgekürzter Rentendauer	0,05
Sonstige Tarife	2,00
aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich	0,15

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Überschussanteile werden für die Hinterbliebenenrente nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr gewährt. Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Verzinsung der gutgeschriebenen Überschussanteile

Der Ansammlungszins, der bei Vereinbarung des Überschussystems "verzinsliche Ansammlung" auf die gutgeschriebenen Überschussanteile gewährt wird, liegt bei 3,25%.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem Rechnungszins von 1,25 % um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem Rechnungszins von 1,25 % um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem Rechnungszins von 1,25 % um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim

Überschusssystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem Rechnungszins verzinnten Zinsüberschusszuteilungen. Bei AVmG-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWR) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Wohn-Riester-Option

Sie interessieren sich für eine Riester-Rente bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Damit richten Sie Ihren Blick auf ein ausgezeichnetes und staatlich gefördertes Produkt für den Aufbau Ihrer privaten Altersvorsorge.

Doch die Ihnen vorgeschlagene Riester-Rente bietet noch mehr: Sie können den Riester-Vertrag auch für den Erwerb einer eigenen Wohnimmobilie im Inland verwenden. Zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt haben Sie zwei alternative Optionen:

1. Riester-Guthaben als Eigenkapital

In der Ansparphase können Sie aus der Riester-Rente bis zu 100 % des geförderten Kapitals für die Anschaffung oder den Bau einer selbstgenutzten Immobilie verwenden. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 € (Mindestrestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben.

Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 € als Mindestentnahmebetrag. Zusätzlich können Sie Ihr Riester-Guthaben für den barriere-reduzierenden Umbau verwenden.

2. Vergünstigtes VOLKSWOHL BUND-Darlehen

Alternativ können Sie ein um 0,20 %-Punkte zinsvergünstigtes Darlehen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. erhalten. Der Zinsnachlass bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens gültigen Konditionen und gilt für die gesamte erste Zinsfestschreibungsperiode.

Die Vergünstigung gilt für Darlehen bis zu einer Höhe des Fünffachen des in der Riester-Rente gebildeten Kapitals. Wenn der Riester-Vertrag bereits mindestens fünf Jahre besteht, bezieht sich der Zinsnachlass sogar auf einen Darlehensbetrag bis zur doppelten Beitragssumme der Riester-Rente.

Ihr Vorteil: Die staatlich geförderte Riester-Rente bleibt unangetastet – sämtliche Rentenansprüche bleiben vollständig erhalten bzw. bauen sich weiter auf.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung für die Darlehensvergabe ist eine positive Finanzierungsprüfung gemäß den zum Finanzierungszeitpunkt gültigen Beleihungsrichtlinien. Erforderlich ist u.a. eine Besicherung des Darlehens an rangerster Stelle im Grundbuch. Die Mindesthöhe des Darlehens muss EUR 25.000,- betragen.

Für den Fall, dass Sie die neue Eigenheimförderung über Ihre Riester-Rente nutzen möchten, wenden Sie sich bitte vorab an Ihren Ansprechpartner. Er wird alle notwendigen Details mit Ihnen besprechen.

Ihre
VOLKSWOHL BUND
Lebensversicherung a.G.

Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung nach § 1 AltZertG ("Riester-Rente")

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Produktinformationsblatt möchten wir Ihnen in übersichtlicher und leicht verständlicher Form einen Überblick über den Ihnen vorgeschlagenen Versicherungsvertrag geben. **Dieser Überblick ist daher nicht abschließend.** Damit Sie ein umfassendes Bild gewinnen, bitten wir Sie, zusätzlich Ihren individuellen Versorgungsvorschlag, das Kundeninformationsblatt und die Versicherungsbedingungen vor Abschluss Ihres Vertrags zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Riester-Rentenversicherung an, deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt (Tarifbezeichnung: ASR). Unsere zertifizierte Riester-Rente wird durch Zulagen sowie durch zusätzliche Steuervorteile staatlich gefördert.

2. Welche Leistungen sind versichert?

Versichert ist Herr N.N., geb. 10.09.1983

Im vorgeschlagenen Versicherungsvertrag sind folgende Garantieleistungen versichert:

- im Erlebensfall

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, zahlen wir die versicherte Monatsrente. Die Rentenzahlung erfolgt lebenslang. Zum Rentenbeginn können Sie sich bis zu 30 % des angesammelten Kapitals in einer Summe auszahlen lassen. Entsprechend dem Anteil des ausgezahlten Kapitals vermindert sich dadurch Ihre Rentenleistung.

- bei Tod vor dem vereinbarten Rentenbeginn

In diesem Fall zahlen wir den Wert der Versicherung aus.

- bei Tod nach dem vereinbarten Rentenbeginn

Sollten Sie innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter.

Bitte beachten Sie: Wir sind verpflichtet, Ihre erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzuerstatten, falls die Todesfalleistung nicht an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. kindergeldberechtigte Kinder) ausgezahlt wird.

Einzelheiten dazu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?".

Über die garantierten Leistungen hinaus erhält Ihre Versicherung zusätzliche Leistungen aus unserer Überschussbeteiligung und aus staatlichen Zulagen, die nicht garantiert sind.

Wichtig: Informationen zur Höhe Ihrer Leistungen finden Sie im individuellen Versorgungsvorschlag. Die normierte Modellrechnung und den Verlauf der Garantieleistungen finden Sie im Kundeninformationsblatt.

Weitere Informationen zu den Garantie- und Gesamtleistungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Paragraphen "Welche Leistungen erbringen wir?" und "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann muss er bezahlt werden? Wie hoch sind die in Ihren Beitrag einkalkulierten Kosten und welche Kosten können zusätzlich entstehen?

Ihr jährlicher Beitrag beträgt 1.946,00 Euro. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 01.07.2015. Danach werden bis einschließlich dem 01.07.2050 alle weiteren Beiträge jährlich, jeweils zum Monatsersten fällig.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?".

Bitte beachten Sie: Eine unterbliebene oder verspätete Zahlung der Beiträge kann Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Wie wirken sich die Versicherungs- und Fondskosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Beitragsrendite ohne Kosten	- Renditeminderung durch Versicherungs- und Fondskosten	= Beitragsrendite nach Kosten
4,65 %	0,52 %	4,13 %

Unter der Annahme, dass die Zulagen auf Basis der von Ihnen genannten Daten am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden, die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Ansparzeit unverändert bleibt und dass sich die Fondsanteile vor Berücksichtigung der Fondskosten gleich bleibend mit 6,00 % p. a. entwickeln, beträgt die Beitragsrendite des Ihnen vorgeschlagenen Vertrags 4,13 %. Ohne die Belastung mit den Versicherungskosten und den Fondskosten (TER) wäre sie um 0,52 %-Punkte (Effektivkosten) höher.

Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen?

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrags fallen Kosten an, die in dem Beitrag von jährlich 1.946,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Während der Beitragszahlungsdauer sind zur Deckung der Verwaltungskosten jährlich 138,17 Euro (7,10 % des Jahresbeitrags) eingerechnet.

Wird dem Vertrag eine Zulage gemäß §§ 84, 85 Einkommensteuergesetz (EStG) zugeführt, werden davon 5,2 % einmalig zum Zeitpunkt des Eingangs als Verwaltungskosten erhoben. Bei einer Zulage von 154,00 Euro wären das beispielsweise 8,01 Euro. Für den Rentenbezug sind in der vereinbarten Rente jährliche Kosten in Höhe von 1,5 % der Jahresrente bereits einkalkuliert. Bei einer Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise monatlich 7,50 Euro.

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter www.volkswohl-bund.de. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt.

Für Ihre individuelle Modellrechnung wurde, ausgehend von Ihren gewählten Fonds und den im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Fonds veröffentlichten angefallenen Fondskosten (der sog. Total Expense Ratio), ein gewichteter durchschnittlicher Kostensatz von 0,58 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens unterstellt.

Alle dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen (beispielsweise Dynamikerhöhungen oder Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit) können zu einer Erhöhung der dargestellten Kosten führen.

Aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen können weitere Kosten entstehen. Zum Beispiel, wenn wir Sie wegen Beitragsrückständen mahnen müssen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Kundeninformationsblatt und in den AVB in den Paragraphen "Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?" und "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?".

4. In welchen Fällen sind Leistungen ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß bearbeiten können, ist es notwendig, dass Sie ihn vollständig ausfüllen.

Unsere Empfehlung: Beantragen Sie Ihre Zulagen direkt mit dem Riester-Vertrag. Sie können uns mit einem Dauerzulagenantrag einmalig bevollmächtigen, jedes Jahr für Sie Ihre Zulagen automatisch zu beantragen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn Sie umziehen oder Ihren Namen ändern. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten verpflichtet sind, müssen Sie uns diese ebenfalls unverzüglich zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB in den Paragraphen "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?" und "Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?".

7. Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?

Teilen Sie uns den Eintritt eines Versicherungsfalles sofort mit. Die Versicherungsleistung erbringen wir dann gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Gegebenenfalls benötigen wir weitere Unterlagen. Solange die notwendigen Nachweise nicht vorliegen, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?".

8. Wie beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.07.2015. Ihr vereinbarter Rentenbeginn ist der 01.10.2050.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag vorzeitig zu beenden?

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Riester-Vertrag zu übertragen. Es kann gerade in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering sein. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind dann jedoch verpflichtet, Ihre erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurück zu erstatten.

Sollten sich Ihre Lebensverhältnisse ändern, bieten wir Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Vertrag flexibel anzupassen und weiter aufrecht zu erhalten. So haben Sie beispielsweise die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuziehen bzw. aufzuschieben, die Versicherung beitragsfrei zu stellen oder die Höhe der Beiträge zu reduzieren.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB in den Paragraphen "Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen?", "Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?", "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?" und "Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?".

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung) (STEUER7.1014)
- Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg.0515)
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) (BED.ASR.0115)
- Besondere Bedingungen für die Überschussysteme Fondsansammlung und Fondsbonus (BED.FA.0109)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Mai 2015) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

1099515AF1

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dr. Joachim Maas (Vors.), Heike Bähner,
Dietmar Bläsing, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus
Sitz des Unternehmens: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 450

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wir weisen darauf hin, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären, verzichten wir.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,41 Euro pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag schriftlich vor dem Rentenbeginn zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind zudem Mitglied im **Versicherungsombudsmann e.V.**, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden. Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Eingerechnete Kosten

Wie wirken sich die Versicherungs- und Fondskosten auf die zu

erwartende Rendite aus?

Beitragsrendite ohne Kosten	- Renditeminderung durch Versicherungs- und Fondskosten	= Beitragsrendite nach Kosten
4,65 %	0,52 %	4,13 %

Unter der Annahme, dass die Zulagen auf Basis der von Ihnen genannten Daten am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden, die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Ansparzeit unverändert bleibt und dass sich die Fondsanteile vor Berücksichtigung der Fondskosten gleich bleibend mit 6,00 % p. a. entwickeln, beträgt die Beitragsrendite des Ihnen vorgeschlagenen Vertrags 4,13 %. Ohne die Belastung mit den Versicherungskosten und den Fondskosten (TER) wäre sie um 0,52 %-Punkte (Effektivkosten) höher.

Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen?

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrages fallen Kosten an, die in dem Beitrag von jährlich 1.946,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Es sind Abschlusskosten von jährlich 0,00 Euro für die Dauer der Beitragszahlung eingerechnet.

Während der Beitragszahlungsdauer sind zur Deckung der Verwaltungskosten jährlich 138,17 Euro (7,10 % des Jahresbeitrags) eingerechnet.

Zusätzlich sind weitere Verwaltungskosten von jährlich 0,10 % des angesammelten Kapitals eingerechnet. Bei einem Kapital von 10.000,00 Euro wären das beispielsweise 10,00 Euro. Wird dem Vertrag eine Zulage gemäß §§ 84, 85 Einkommensteuergesetz (EStG) zugeführt, werden davon 5,2 % einmalig zum Zeitpunkt des Eingangs als Verwaltungskosten erhoben. Bei einer Zulage von 154,00 Euro wären das beispielsweise 8,01 Euro. Für den Rentenbezug sind in der vereinbarten Rente jährliche Kosten in Höhe von 1,5 % der Jahresrente bereits eingekalkuliert. Bei einer Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise 7,50 Euro monatlich.

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter www.volkswohl-bund.de. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt.

Für Ihre individuelle Modellrechnung wurde, ausgehend von Ihren gewählten Fonds und den im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Fonds veröffentlichten angefallenen Fondskosten (der sog. Total Expense Ratio), ein gewichteter durchschnittlicher Kostensatz von 0,58 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens unterstellt.

Zusätzlich anfallende Kosten

Mit den oben genannten Kosten sind weitgehend alle Aufwendungen, die durch den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungsverträge entstehen, abgegolten.

Wenn Sie Zuzahlungen außerhalb der vereinbarten Beitragszahlung leisten, werden davon 3,20 % abgezogen; bei einer Zuzahlung von 500 Euro wären das beispielsweise 16,00 Euro.

Für die im Folgenden genannten Fälle stellen wir Ihnen ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung (die mit * gekennzeichneten Werte können sich ändern):

Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins	zzt. kostenfrei *)
Mahnverfahren bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	zzt. 2 Euro zzgl. 3% des Beitragsrückstandes *)
Rückläufer im Lastschriftverfahren	zzt. 3 Euro *)
Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden	zzt. kostenfrei *)
Übertragung von Fondsanteilen	1% des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro

Änderung der Fondsaufteilung oder Fondswechsel ab der 13. Änderung im Kalenderjahr	1% des Jahresbeitrags (Änderung der Fondsaufteilung) zzgl. 1% des umgeschichteten Vermögens (Fondswechsel) aber maximal 50 Euro
Entnahme von Kapital zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	zzt. kostenfrei *)

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an unseren Überschüssen beteiligt sind. Über mögliche Verläufe Ihrer unverbindlichen Gesamtleistung informieren Sie sowohl die individuelle als auch die normierte Modellrechnung. Die Zuteilung von Überschüssen ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik „Geschäftsberichte“ einsehen können.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de. In der Rubrik "Unsere Fonds" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,56 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

Normierte Modellrechnung nach § 154 VVG

Grundlage für die normierte Modellrechnung sind Ihre Vorgaben. Die normierte Modellrechnung ist mit dem einheitlichen Zinssatz 2,09 % darzustellen. Um Ihnen die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu verdeutlichen, nennen wir Ihnen die möglichen Gesamtleistungen zum Ende der Ansparphase, wenn die Verzinsung um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt.

Mögliche unverbindliche Gesamtrenten zum Ende der Aufschubzeit (ohne Schlussüberschussbeteiligung)			
angenommener Zinssatz	1,09 %	2,09 %	3,09 %
teil-dynamische Gesamtrente	272 Euro	408 Euro	642 Euro
Steigerungssatz	0,00 %	0,55 %	0,55 %

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Annahmen zugrunde liegen. Aus der Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

In der normierten Modellrechnung werden unsere aktuell erklärte laufende Verzinsung (**von derzeit 3,25 %** für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) sowie unsere Schlussüberschussbeteiligung und unsere Mindestbeteiligung an den Be-

wertungsreserven **nicht** berücksichtigt.

Eine **unternehmensindividuelle Modellrechnung** finden Sie im Versorgungsvorschlag.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen, die die Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und den durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung gemäß § 65 Absatz 1 VAG festgelegten garantierten Rechnungszins berücksichtigen:

- Rechnungszins: 1,25 %
- Sterbetafel im Rentenbezug: DAV 2004 R

7. Informationen gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Dieser Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Zertifizierungsstelle, Postfach 1308, 53003 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer 004491 (Tarif ASR), wirksam ab dem 30.11.2009. Unsere Anbieternummer lautet 0204000343.

Kosten bei Beitragsfreistellung und Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Bei Beitragsfreistellung erheben wir Kosten in Höhe von 50,00 Euro.

Bei Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag erheben wir Kosten in Höhe von 100,00 Euro.

Bei Kündigung zur Auszahlung erheben wir Kosten in Höhe von 50,00 Euro zuzüglich eines Abzugs in Prozent des Guthabens. Dieser Abzug beträgt im ersten Versicherungsjahr 12,50 %. In den Folgejahren vermindert sich der Abzug jährlich um 0,50 %-Punkte.

Das Guthaben vor und nach Abzug der Wechselkosten für jedes Jahr vor Rentenbeginn finden Sie im Verlauf der Garantieleistungen: Das Guthaben vor Abzug der Wechselkosten entspricht der „Garantieleistung im Todesfall“; das Guthaben nach Abzug der Wechselkosten ist die „Garantieleistung bei Übertragung“.

Berechtigter Personenkreis

Förderberechtigt sind auch

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
- die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.

- Steuerpflichtige im Sinne der vorangehenden vier Punkte, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Diese Personen müssen aber als Voraussetzung für die Förderberechtigung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung gemäß § 10a Abs. 1a EStG gegenüber der für sie gemäß § 81 a EStG zuständigen Stelle abgeben.

Kapitalanlage

Die Beiträge und Zulagen nach Abzug der oben genannten Kosten werden in unserem gebundenen Vermögen angelegt. Die Anlage erfolgt insbesondere in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen, Aktien, Investmentanteilen, Hypotheken, Grundstücken und Wertpapieren. Die Anlagen werden zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen gestreut und gemischt. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind und wir über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange des Schuldners informiert sind.

Auf die Struktur der Kapitalanlagen in unserem gebundenen Vermögen haben Sie keinen Einfluss. Bei der Wahl des Überschusssystem „Fondsansammlung“ werden jedoch die Überschüsse in Anteilen der von Ihnen ausgewählten Investmentfonds angelegt. Dabei gelten die Anlagegrundsätze der jeweiligen Fondsgesellschaft.

8. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre aufgeschobene Rentenversicherung

Tarif B / ASR	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.07.2015
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 32 Jahre	Aufschubzeit	35 J. / 3 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	35 J. / 3 M.
Beitrag	1.946,00 Euro jährlich		
Garantierte Monatsrente	251,63 Euro		

Honorartarif

Termin	Garantieleistungen:					gezahlte Beiträge *) EUR
	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	Auszahlungsbetrag bei Übertragung EUR		
01.07.2015	0,00	0	0	0	0	1.946,00
01.07.2016	8,38	1.829	1.550	1.728	1.728	3.892,00
01.07.2017	16,91	3.679	3.187	3.578	3.578	5.838,00
01.07.2018	25,34	5.550	4.861	5.449	5.449	7.784,00
01.07.2019	33,67	7.442	6.573	7.342	7.342	9.730,00
01.07.2020	41,91	9.356	8.324	9.256	9.256	11.676,00
01.07.2021	50,05	11.293	10.113	11.192	11.192	13.622,00
01.07.2022	58,11	13.251	11.942	13.151	13.151	15.568,00
01.07.2023	66,07	15.232	13.811	15.132	15.132	17.514,00
01.07.2024	73,94	17.236	15.721	17.136	17.136	19.460,00
01.07.2025	81,72	19.263	17.672	19.163	19.163	21.406,00
01.07.2026	89,41	21.313	19.664	21.213	21.213	23.352,00
01.07.2027	97,02	23.387	21.700	23.287	23.287	25.298,00
01.07.2028	104,54	25.485	23.778	25.384	25.384	27.244,00
01.07.2029	111,97	27.606	25.900	27.506	27.506	29.190,00
01.07.2030	119,33	29.753	28.066	29.652	29.652	31.136,00
01.07.2031	126,59	31.923	30.277	31.823	31.823	33.082,00
01.07.2032	133,78	34.119	32.533	34.019	34.019	35.028,00
01.07.2033	140,88	36.340	34.836	36.239	36.239	36.974,00
01.07.2034	147,90	38.586	37.185	38.486	38.486	38.920,00
01.07.2035	154,85	40.859	39.583	40.758	40.758	40.866,00
01.07.2036	161,71	43.157	42.028	43.057	43.057	42.812,00
01.07.2037	168,50	45.482	44.522	45.382	45.382	44.758,00
01.07.2038	175,20	47.834	47.066	47.733	47.733	46.704,00
01.07.2039	181,84	50.212	49.660	50.112	50.112	48.650,00
01.07.2040	188,40	52.618	52.305	52.518	52.518	50.596,00
01.07.2041	194,88	55.052	55.001	54.951	54.951	52.542,00
01.07.2042	201,29	57.513	57.463	57.413	57.413	54.488,00
01.07.2043	207,63	60.003	59.953	59.903	59.903	56.434,00
01.07.2044	213,89	62.522	62.471	62.421	62.421	58.380,00
01.07.2045	220,09	65.069	65.019	64.969	64.969	60.326,00
01.07.2046	226,21	67.646	67.596	67.546	67.546	62.272,00
01.07.2047	232,27	70.252	70.202	70.152	70.152	64.218,00
01.07.2048	238,25	72.889	72.838	72.788	72.788	66.164,00
01.07.2049	244,17	75.555	75.505	75.455	75.455	68.110,00
01.07.2050	250,02	78.253	78.202	78.152	78.152	68.596,50
01.10.2050	251,63	78.930	78.930	78.930	78.930	68.596,50

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Weitere Erläuterungen zum Auszahlungsbetrag bei Kündigung finden Sie in der nächsten Tabelle.

Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung:

Garantieleistung bei Kündigung *):			
Termin	Rück- kaufswert (1) EUR	Abzug bei Kündigung (2) EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung = (1) - (2) EUR
01.07.2015	0	0	0
01.07.2016	1.829	279	1.550
01.07.2017	3.678	491	3.187
01.07.2018	5.549	688	4.861
01.07.2019	7.442	869	6.573
01.07.2020	9.356	1.032	8.324
01.07.2021	11.292	1.179	10.113
01.07.2022	13.251	1.309	11.942
01.07.2023	15.232	1.421	13.811
01.07.2024	17.236	1.515	15.721
01.07.2025	19.263	1.591	17.672
01.07.2026	21.313	1.649	19.664
01.07.2027	23.387	1.687	21.700
01.07.2028	25.485	1.707	23.778
01.07.2029	27.606	1.706	25.900
01.07.2030	29.752	1.686	28.066
01.07.2031	31.923	1.646	30.277
01.07.2032	34.118	1.585	32.533
01.07.2033	36.340	1.504	34.836
01.07.2034	38.586	1.401	37.185
01.07.2035	40.859	1.276	39.583
01.07.2036	43.157	1.129	42.028
01.07.2037	45.482	960	44.522
01.07.2038	47.834	768	47.066
01.07.2039	50.212	552	49.660
01.07.2040	52.618	313	52.305
01.07.2041	55.051	50	55.001
01.07.2042	57.513	50	57.463
01.07.2043	60.003	50	59.953
01.07.2044	62.521	50	62.471
01.07.2045	65.069	50	65.019
01.07.2046	67.646	50	67.596
01.07.2047	70.252	50	70.202
01.07.2048	72.888	50	72.838
01.07.2049	75.555	50	75.505
01.07.2050	78.252	50	78.202
01.10.2050	78.930	0	78.930

*) am Ende des Versicherungsjahres

Weitere Informationen, insbesondere zu den in der Tabelle verwendeten Begriffen, finden Sie in den AVB im Paragraphen „Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?“.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung)

Einkommensteuer

Beiträge und Zulageberechnung

Sonderausgaben

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen können bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zwingende Voraussetzung.

Es spielt hierfür keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag erhöht sich dann auf bis zu 2.160 Euro.

Altersvorsorgezulage

Nach § 10 a EStG begünstigte Personen (Pflichtversicherte in einem inländischen Alterssicherungssystem – insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, inländische Beamtenversorgung) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die zwar nicht zu diesem begünstigten Personenkreis gehören, aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ist bei zusammen veranlagten Ehegatten nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro leistet.

Als Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Zulagen) müssen ab dem Jahr 2008 jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttojahreseinkommens bzw. der Besoldung oder der Amtsbezüge des jeweiligen Vorjahres gezahlt werden, höchstens jedoch 2.100 Euro. Wird der Mindestaltersvorsorgeaufwand unterschritten, findet eine entsprechende Kürzung der Zulagen statt.

Bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört, werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags die beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt. Wenn der begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, hat der nicht begünstigte Ehegatte Anspruch auf die ungekürzte Zulage, sofern er auch seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro. Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Eine ungekürzte Zulage ist weiterhin davon abhängig, dass in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Zulagen mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro als Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Zahlt der Zulagenberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu mehreren Verträgen, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt und entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. Die zu Gunsten dieser beiden Verträge geleisteten Beiträge müssen zusammen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen, wenn eine Kürzung der Zulage vermieden werden soll.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung zu erteilen (Dauerzulageantrag). Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zu einem Verlust der Fördermittel, da mit dem Sonderausgabenabzug nur ein über den Anspruch auf Zulage hinausgehender Steuervorteil erreicht werden kann.

Nach Erfassung und Weiterleitung an die für die Ermittlung des Zulageanspruchs zuständige zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) wird die Zulage dann zu Gunsten des Zulagenberechtigten an den Anbieter ausgezahlt und dem Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Zulageberechtigten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens, Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung der Zulage führen, so ist er verpflichtet, dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt die Prüfung der zentralen Stelle, dass Zulagen zu Unrecht ausgezahlt wurden, erfolgt eine Mitteilung an den Anbieter über die Höhe der Rückforderungsbeträge, die dann vom Anbieter an die zentrale Stelle abgeführt werden müssen.

Verwendung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutztes Wohneigentum

Gemäß der §§ 92 a und 92 b EStG kann der Zulagenberechtigte (ohne Rückzahlungsverpflichtung) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital vollständig oder teilweise (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnehmen. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 Euro (Mindestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben. Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 Euro als Mindestentnahmebetrag. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung genutzt wird. Dies gilt auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie. Das entnommene Kapital wird nachgelagert besteuert. Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Wohnförderkonto geführt und mit jährlich 2 % verzinst. Der aufgelaufene Betrag muss dann zu Beginn der Auszahlungsphase mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder verteilt bis zum 85. Lebensjahr.

Teilkapitalabfindung

Bis zu maximal 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals können als einmalige Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall besteht keine Rückzahlungsverpflichtung auf den darauf entfallenden Teil der Zulagen und der Steuerermäßigungen.

Rückzahlung der Förderung bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens

Für den Fall, dass Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern einmalig ausgezahlt wird und dabei keine wohnwirtschaftliche Nutzung im Sinne der §§ 92a, 92b EStG vorliegt, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen infolge eines Sonderausgabenabzugs. Die Rückzahlung erstreckt sich ggf. auch auf die für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährte Förderung, wenn der Zulagenberechtigte Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet hat (§§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 EStG).

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital einmalig (z. B. im Todesfall des Zulagenberechtigten) an einen Dritten ausgezahlt wird, es sei denn, das angesparte Altersvorsorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder lebenslang verrentet. Bei der Übertragung kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Erfolgt im Falle des Todes des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn – im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Fortzahlung der Rente oder – eine Kapitalauszahlung bei Vereinbarung des Tarifbausteins „Restkapitalabfindung bei Tod im Rentenbezug“ so stellt dies eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung „nicht nur vorübergehend“ aufgegeben, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wobei der Gesetzgeber eine Fülle von Ausnahmen geregelt hat, die eine schädliche Verwendung verhindern lassen (§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG). Besteht zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung ein Wohnförderkonto, erfolgt keine Rückforderung der Zulagen und der gewährten Steuervorteile, sondern es erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Übertragungen bei einem Anbieterwechsel.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des EU-/EWR-Auslands ist die steuerliche Förderung nicht mehr zurückzuzahlen.

Steuerliche Behandlung der ausgezahlten Leistung bei schädlicher Auszahlung

Soweit eine schädliche Verwendung bei Altersvorsorgevermögen zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Verstirbt der Zulagenberechtigte vor Begleichung seiner Steuerschuld und wird die Selbstnutzung durch den verstorbenen Ehegatten nicht fortgesetzt, ist das Wohnförderkonto wirtschaftlich mit dem Restbetrag in der letzten Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben und zu versteuern. Hat sich der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmalbesteuerung entschieden, hat er bei schädlicher Verwendung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr das Einfache. Im Falle des Todes des Zulagenberechtigten erfolgt nach der Einmalbesteuerung keine Besteuerung des Restbetrages mehr.

Besteuerung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung).

Soweit die Rentenleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, unterliegen sie nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Riester-Rentenversicherung

Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG geltend gemacht werden.

Soweit die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern.

Soweit die Berufsunfähigkeitsrente auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind ab dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.

Die Kirchensteuer kann stattdessen auch vom Finanzamt erhoben werden. Hierzu muss der Übermittlung der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprochen werden. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, steht ein Musterformular bereit. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen und darauf Kirchensteuer erheben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Wichtiger Hinweis

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG steuerlich begünstigt. Nur durch die Zertifizierungsstelle (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zertifizierte Verträge sind Altersvorsorgeverträge im Sinne dieser Vorschriften.

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Informationen zur Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot.
Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Inhaltsverzeichnis:

A) Themen-Portfolios

Seite 2 - 4

- Top-Stars mit aktivem Fondsaustausch
- Sachwerte
- Emerging Markets
- ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)
- Klassiker
- Ökologie und Nachhaltigkeit
- Musterportfolio Neue Energien

B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Seite 5

- HSBC Portfolios – World Selection 1
- HSBC Portfolios – World Selection 2
- HSBC Portfolios – World Selection 3
- HSBC Portfolios – World Selection 4
- HSBC Portfolios – World Selection 5

C) Freie Fondsauswahl

Seite 6 - 8

Aktienfonds Regionen	Aktienfonds Global Aktienfonds Deutschland Aktienfonds Europa Aktienfonds Amerika
Branchen/Themen	Aktienfonds Emerging Markets Aktienfonds Rohstoffe Aktienfonds Immobilien Ökologie und Nachhaltigkeit
Rentenfonds Regionen	Rentenfonds Global Rentenfonds Europa
Themen	Ökologie und Nachhaltigkeit
Mischfonds	Mischfonds flexibel Mischfonds aggressiv Mischfonds ausgewogen Mischfonds defensiv
ETF (Indexfonds)	
Geldmarktfonds	
Wertsicherungsfonds	

A) Themen-Portfolios

Portfolio „Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	LU0323578657	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Carmignac Patrimoine	FR0010135103	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	Ethna-AKTIV	LU0136412771	Mischfonds defensiv	4
20 %	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Mischfonds aggressiv	4

„Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „Top-Stars“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“= beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Portfolio: „Sachwerte“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pioneer Investments Substanzwerte	DE0009792002	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Fidelity Funds - Global Real Asset Securities	LU0417495552	Aktien global	6
20 %	M&W Privat	LU0275832706	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE - Dividende & Substanz	LU0159550150	Aktien global	5
20 %	Credit Suisse Equity Fund European Property	LU0129337381	Branchen: Immobilienaktien	6

Portfolio: „Emerging Markets“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	MAGELLAN	FR0000292278	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Pioneer Funds - Emerging Markets Equity	LU0119365988	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Aktien EMEA	6
20 %	Schroder ISF BRIC	LU0232931963	Aktien BRIC	6
20 %	Deutsche Invest I Top Asia	LU0145648290	Aktien Asien/Pazifik inkl. Japan	6

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	iShares MSCI World UCITS ETF	IE00B0M62Q58	Aktien global	6
20 %	iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF	IE00B0M63177	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares EURO STOXX 50 UCITS ETF	DE0005933956	Aktien Europa	6
20 %	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	6
20 %	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	DE000A0RM447	Anleihen EUR diversifiziert	3

Portfolio: „Klassiker“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	6
20 %	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	6
20 %	Carmignac Investissement	FR0010148981	Aktien global	6
20 %	DWS Top Dividende	DE0009848119	Aktien global	6
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5

Portfolio: „Ökologie und Nachhaltigkeit“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pioneer Global Ecology	LU0271656133	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Pictet European Sustainable	LU0144509717	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	5
20 %	H & A PRIME VALUES Income	AT0000973029	Mischfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3
20 %	JSS Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Rentenfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3

Die Portfolios „Sachwerte“, „Emerging Markets“, „ETF (Indexfonds)“, „Klassiker“ und „Ökologie und Nachhaltigkeit“ bestehen jeweils aus fünf von uns ausgewählten Fonds von renommierten Anbietern und teilen die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Musterportfolio Neue Energien

Das Musterdepot bündelt fünf verschiedene Aktienfonds mit den Schwerpunkten Wind-, Wasser-, Sonnenenergie und nachwachsende Rohstoffe.

Bei der Auswahl und der Gewichtung der Fonds innerhalb des Musterdepots stützen wir uns auf die Erfahrung und Fachkenntnis der ÖKORENTA AG, die sich auf die Bewertung und die Emission nachhaltiger Kapitalanlagen spezialisiert hat.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fondskennziffer
30 %	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Branchen: Alternative Energien	6	85
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Branchen: Rohstoffe	7	86
20 %	RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Branchen: Alternative Energien	7	87
20 %	JSS Sustainable Equity - Water	LU0333595436	Branchen: Wasser	6	88
10 %	Tareno Waterfund	LU0319773478	Branchen: Wasser	6	89

Entscheiden Sie sich für das Musterdepot Neue Energien (mindestens zu 50 Prozent), so können Sie bis zu fünf weitere Fonds hinzunehmen. Alle fünf Fonds des Musterdepots sind auch einzeln mit Ihren VOLKSWOHL BUND-Fondspolice kombinierbar.

B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Die HSBC Portfolios – World Selection bestehen aus fünf breit diversifizierten Fonds mit unterschiedlichen Risikoprofilen von konservativ bis hin zu wachstumsorientiert:

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fondskennziffer
100 %	HSBC Portfolios – World Selection 1	LU0447610410	Mischfonds defensiv	3	123
100 %	HSBC Portfolios – World Selection 2	LU0447610766	Mischfonds ausgewogen	4	124
100 %	HSBC Portfolios – World Selection 3	LU0447611061	Mischfonds ausgewogen	5	125
100 %	HSBC Portfolios – World Selection 4	LU0447611491	Mischfonds aggressiv	5	126
100 %	HSBC Portfolios – World Selection 5	LU0447611731	Mischfonds aggressiv	6	127

C) Freie Fondsauswahl

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse*	Fonds-Nr.
Aktienfonds Regionen				
Aktienfonds Global				
Advisor Global	DE0005547160	Global	6	28
ALL-IN-ONE AMI	DE0009789727	Global	6	34
Best-in-One World	DE0009787002	Global	6	68
Carmignac Investissement	FR0010148981	Global	6	104
CONVEST 21 VL	DE0009769638	Global	6	5
DJE - Dividende & Substanz	LU0159550150	Global	5	95
Deutsche Invest II Global Growth	LU0826452848	Global	5	121
DWS Top Dividende	DE0009848119	Global	5	98
Expert Select	DE0009787598	Global	6	6
Fidelity Funds - Global Real Asset Securities	LU0417495552	Global	6	84
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0009774794	Global	6	49
M&G Global Basics Fund	GB0030932676	Global	6	96
Metzler Wachstum International	DE0009752253	Global	6	3
MULTI-LEADERS-FUND NEXT GENERATION	DE000A0MUW08	Global	5	119
SAUREN Global Champions	LU0123374935	Global	5	45
SAUREN Global Growth Plus	LU0115579376	Global	5	32
Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	6	9
WARBURG VALUE FUND	LU0208289198	Global	6	97
Aktienfonds Deutschland				
DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	6	111
Fondak	DE0008471012	Deutschland	6	36
Metzler Aktien Deutschland	DE0009752238	Deutschland	6	1
RWS-Aktienfonds	DE0009763300	Deutschland	6	62
UBS Equity Fund - Small Caps Germany	DE0009751651	Deutschland	6	113
Aktienfonds Europa				
Fidelity Funds - European Fund	LU0238202427	Europa	6	29
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	6	19
Metzler Aktien Europa	DE0009752220	Europa	6	2
Threadneedle European Select	GB0002771169	Europa	5	50
Aktienfonds Amerika				
Pioneer Funds - U.S. Pioneer Fund	LU0133643469	USA	5	22
Threadneedle American Fund	GB00B0WGW982	USA	5	91
Aktienfonds Emerging Markets				
Deutsche Invest I Top Asia	LU0145648290	Asien	6	17
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Europa, Mittlerer Osten und Afrika	6	114
MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	6	120
Pioneer Funds - Emerging Markets Equity	LU0119365988	Emerging Markets	6	48
Schroder ISF BRIC	LU0232931963	BRIC	6	66
Branchenfonds				
Aktienfonds Rohstoffe				
BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	7	46
Franklin Natural Resources Fund	LU0300741732	Rohstoffe	6	94
Pioneer S.F. - EUR Commodities	LU0271695388	Rohstoffe	6	47
Aktienfonds Immobilien				
Credit Suisse Equity Fund European Property	LU0129337381	Immobilien	6	30
Rentenfonds				
Schroder ISF EURO Bond	LU0093472081	Renten Europa	3	99
Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Renten Europa	3	18
Pioneer Funds - Euro Bond	LU0119391471	Renten Europa	3	23
Templeton Global Bond Fund	LU0170474422	Renten Global	4	24

* Stand April 2015

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse*	Fonds-Nr.
Mischfonds				
Mischfonds flexibel				
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities	LU0323578657	Flexibles Anlagekonzept	5	100
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0482498176	Flexibles Anlagekonzept	4	103
M & W Privat	LU0275832706	Flexibles Anlagekonzept	5	101
Best-in-One Europe Balanced	DE0006372568	Flexibles Anlagekonzept	4	63
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	DE000A0YJMJ5	Flexibles Anlagekonzept	4	76
H1 Flexible Top Select	DE000A1CXUZ9	Flexibles Anlagekonzept	4	90
IAM - Fair Value Flex	LU0275529351	Flexibles Anlagekonzept	3	77
Multi Invest OP	LU0103598305	Flexibles Anlagekonzept	4	67
Mischfonds aggressiv				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Dynamisches Anlagekonzept	4	102
DJE Concept I	LU0124662932	Dynamisches Anlagekonzept	5	106
FTIF - Franklin Strategic Dynamic Fund	LU0236639612	Dynamisches Anlagekonzept	5	25
Metzler Vermögensverwaltungsfonds 70 A	DE000A1J16Y5	Dynamisches Anlagekonzept	6	115
Pioneer Investments Substanzwerte	DE0009792002	Dynamisches Anlagekonzept	5	83
SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Dynamisches Anlagekonzept	4	33
Schroder ISF Global Diversified Growth	LU0776410689	Dynamisches Anlagekonzept	6	39
Mischfonds ausgewogen				
BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	20
Carmignac Patrimoine	FR0010135103	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	105
FTIF - Franklin Strategic Balanced Fund	LU0236640206	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	26
Metzler Vermögensverwaltungsfonds 50 A	DE000A1J16W9	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	116
SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	31
Mischfonds defensiv				
Bantleon Opportunities L	LU0337414485	Defensives Anlagekonzept	4	118
Ethna-AKTIV	LU0136412771	Defensives Anlagekonzept	4	75
FTIF - Franklin Strategic Conservative Fund	LU0236640628	Defensives Anlagekonzept	3	27
Metzler Vermögensverwaltungsfonds 30 A	DE000A1J16U3	Defensives Anlagekonzept	4	117
ETF (Exchange Traded Funds)				
Hinweis für ETFs: Für Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen gilt bei allen ETFs der Tagesschlusskurs für den Börsentag, an dem der Kauf oder Verkauf erfolgt.				
iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	DE000A0RM447	Renten Europa	3	110
iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	6	79
iShares EURO STOXX 50 UCITS ETF	DE0005933956	Europa	6	80
iShares European Property Yield UCITS ETF	DE000A0HG2Q2	Immobilien	6	112
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF	IE00B0M63177	Emerging Markets	6	81
iShares MSCI World UCITS ETF	IE00B0M62Q58	Global	6	82
Aktienfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Alternative Energien	6	85
Pictet - Timber	LU0340559557	Rohstoffe	7	86
Pictet European Sustainable	LU0144509717	Europa	6	109
Pioneer Global Ecology	LU0271656133	Global	6	108
RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Alternative Energien	7	87
JSS Sustainable Equity - New Power	LU0288930869	Alternative Energien	6	52
JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Global	5	54
JSS Sustainable Equity - Water	LU0333595436	Wasser	5	88
Tareno Waterfund	LU0319773478	Wasser	6	89
Mischfondsfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
H & A Prime Values Income	AT0000973029	Defensives Anlagekonzept	3	107
JSS OekoFlex	LU0332259893	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	55
WARBURG - ZUKUNFT - STRATEGIEFONDS	DE0006780265	Dynamisches Anlagekonzept	5	51
Rentenfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
JSS Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Renten Europa	3	53

* Stand April 2015

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

(Tarifbezeichnung: ASR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 6 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

Beitrag und Zulagen

- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen?
- § 11 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?
- § 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Kosten

- § 13 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Gebildetes Kapital für Wohneigentum

- § 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 17 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 20 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ende der Aufschubzeit), zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslänglich jeweils zu Beginn eines Monats. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Liegt eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vor, sind wir berechtigt anstelle der Rente den Wert der Versicherung (siehe Absatz 2) auszuzahlen.

(2) Der Wert der Versicherung ist die Summe aus dem Garantieguthaben, dem Zulagen-Deckungskapital und dem Wert der gutgeschriebenen Überschussanteile (siehe § 2). Das Garantieguthaben bzw. das Zulagen-Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge bzw. die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten und der Beitragsanteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) mit dem tariflichen Garantiezins von 1,25 % p. a. verzinsen.

(3) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 2 Abs. 2 Buchst. e).
- Garantierte Rentensteigerung
Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz; ist dieser Baustein nicht vereinbart, wird sie in gleich bleibender Höhe gezahlt.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die Höhe der Rente wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(4) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (einschließlich Zuzahlungen gemäß § 7 Abs. 6) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 9) für die Bildung der Rente zur Verfügung. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 15 % der Gesamtbeiträge,

- das gemäß § 15 für Wohneigentum verwendete Kapital.

(5) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 2) aus.

(6) Die Berechnung der Rentenleistung aus Zulagen (§ 9) und evtl. Zuzahlungen gemäß § 7 Abs. 6 erfolgt wie die Berechnung der garantierten Rente (Abs. 1) unabhängig vom Geschlecht auf Basis des tariflichen Garantiezins von 1,25 % und der Sterbetafel „DAV 2004 R (unisex)“.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstel-

lung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Zu den Überschüssen zählen insbesondere die Zinsüberschüsse; hier entfällt die Wartezeit.

Bemessungsgrundlage für die Zinsüberschüsse ist - soweit positiv - der versicherungsmathematisch errechnete Barwert der Versicherung zum Ende des abgelaufenen Versicherungsmonats, mit dem Rechnungszins von 1,25 % um einen Monat abgezinst.

Die laufenden Überschussanteile können je nach Vereinbarung insbesondere wie folgt alternativ verwendet werden:

1. Sie können verzinslich angesammelt werden. Die angesammelten Überschüsse werden mit der Versicherungsleistung fällig. Im Todesfall vor Rentenbeginn werden die verzinslich angesammelten Überschussanteile ausgezahlt.
2. Sie können zum Kauf von Fondsanteilen verwendet und als Fondsvermögen geführt werden. Das aus Überschüssen angesammelte Fondsvermögen wird mit der Versicherungsleistung fällig. Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der Wert der angesammelten Fondsanteile ausgezahlt.

Die Berechnung der Rentenleistung aus verzinslich angesammeltem Guthaben (Ziffer 1) erfolgt auf Basis der für diesen Vertrag gültigen Rechnungsgrundlagen.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§§ 10 und 11), Beitragsfreistellung (§ 12) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 4 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Aufschubzeit verbleibt; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 3) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben
- und der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 9) ist.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Wert der Versicherung. Wegen der verkürzten Ansparzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn kann die Höhe der Rente deutlich geringer ausfallen als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Spätester Rentenbeginn ist der 01.01. des auf das Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (§ 35 S. 2 Sozialgesetzbuch VI) folgenden Jahres.

Der Antrag darauf muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend dem neuen Rentenbeginn.

(3) Für die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Zum Rentenbeginn leisten wir auf Antrag bis zu 30 % des Wertes der Versicherung in einer Summe, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag darauf spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Entsprechend dem Anteil des aus-

gezählten Kapitals vermindert sich dadurch die Rentenleistung.

(3) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 3 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 5 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 10 Abs. 7. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 4 und 5 alternativ förderunschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit einem Zins von 1,25 % diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfalleistung zugrunde gelegt.

(4) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfalleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

- Aus der Todesfalleistung kann eine lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Bezugsberechtigte Ihr eingetragener Lebenspartner ist.

(5) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, kann aus der Todesfalleistung eine Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(6) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 4 und 5 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfalleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Verrentung ist nur möglich, wenn die so ermittelte Monatsrente nicht unter 25 Euro liegt.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der

Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen, sofern die für das Kalenderjahr vereinbarten Beiträge den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht erreichen.

Der Zuzahlungsbetrag darf maximal der Differenz von Höchstbetrag und dem für das Kalenderjahr vereinbarten Beitrag entsprechen.

Die Zuzahlung wird abzüglich der tariflichen Kosten dem Garantieguthaben zugeführt. Die vereinbarte Rente erhöht sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 9 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug der tariflichen Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif.

Erhöhungstermin ist der Termin des Eingangs der Zulage zu Ihrem Vertrag.

Ihr zu dem Termin erreichtes rechnermäßiges Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr des Erhöhungstermins und Ihrem Geburtsjahr.

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn

- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 7 Abs. 1 S. 2),
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Auszahlungsbetrag

- (2) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 4) und
 - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 6) aus.

Beitragsrückstände und ggf. der Rückzahlungsbetrag (Absatz 7) werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 13.

Abzug

(4) Der in Absatz 2 genannte Abzug beträgt 50 Euro zuzüglich eines Anteils in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Aufschubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$.

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 2) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(6) Abhängig von dem gewählten Überschussystem (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) ist die Leistung aus der Überschussbeteiligung bei Kündigung

- das verzinslich angesammelte Guthaben bzw.

- der Wert der Fondsanteile.

Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 2 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(7) Die Kündigung zwecks Auszahlung ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulagenauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Auszahlungsbetrag abzuziehen und zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass Sie insbesondere bereits gewährte staatliche Zulagen und ggf. gemäß § 10a EStG gewährte Steuervorteile verlieren. Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie weitere Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 13) sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Außerdem erfolgt der Abzug gemäß Absatz 4.

Nähere Informationen zu Rückkaufswert, Abzug und Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Dieser andere Altersvorsorgevertrag kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 und 3 AltZertG sein.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

(2) Das gebildete Kapital ist der Auszahlungsbetrag gemäß § 10 Abs. 2 ohne den dort genannten Abzug. Da die Übertragung keine schädliche Verwendung ist, entfällt die Rückzahlung der in § 10 Abs. 7 genannten Zulagen und Steuervorteile.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns

zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 13) sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

(4) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden (siehe § 14).

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 10 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrags). In diesem Fall setzen wir die Versicherungsleistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf beitragsfreie Leistungen herab. Zur Bildung der beitragsfreien Leistungen steht der Rückkaufswert gemäß § 10 Abs. 3 vermindert um einen Abzug (siehe Absatz 2) und ggf. abzüglich Beitragsrückständen zur Verfügung.

Angesammelte Überschüsse bleiben unverändert erhalten.

(2) Der in Absatz 1 genannte Abzug beträgt 50 Euro. Er ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag (siehe Absatz 1 Satz 3) erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 13) sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(4) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden dabei die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

(5) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag den gemäß unseren Annahmerichtlinien gültigen Mindestbetrag, mindestens aber 150 Euro, nicht unterschreitet. Ein Abzug (vgl. Absatz 1) erfolgt in diesem Fall nicht.

(6) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 4 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als

auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

§ 13 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn.

§ 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 16 Abs. 1),
- vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 15),
- Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 11).

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 2) teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Wertes der Versicherung und der vereinbarten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung wird der Wert der Versicherung entsprechend erhöht und die Leistungen werden neu berechnet.

Die Berechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Auch nach der Rückzahlung wird die garantierte Rente geringer sein als vor der Auszahlung, da während des Entnahmezeitraums die auf Ihren Vertrag entfallenen Garantiezinsen und Überschüsse entsprechend niedriger ausfallen.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile

entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über
- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - das bisher gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - sowie die erwirtschafteten Erträge.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G.; diese senden wir Ihnen auf Wunsch kostenfrei zu.

§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Besondere Bedingungen für die Überschussysteme Fondsansammlung und Fondsbonus

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie werden die Überschüsse verwendet?
- § 2 Wie werden die Leistungen aus der Überschussbeteiligung ermittelt?
- § 3 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?
- § 4 Unter welchen Bedingungen können Sie das Überschussystem wechseln?

§ 1 Wie werden die Überschüsse verwendet?

(1) Gemäß dem Paragraphen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung ist Ihre Versicherung am erwirtschafteten Überschuss beteiligt. Die Ihrer Versicherung - ggf. auch aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen - zugeteilten Überschussanteile werden bei den Überschussystemen „Fondsansammlung“ und „Fondsbonus“ zum Kauf von Fondsanteilen verwendet.

(2) Die Überschussysteme Fondsansammlung und Fondsbonus bieten die unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet und von uns in einem gesonderten Anlagestock geführt werden.

(3) Da die Entwicklung des Wertes eines Fondsvermögens nicht vorauszusehen ist, können wir den Geldwert der erworbenen Fondsanteile nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko.

(4) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

§ 2 Wie werden die Leistungen aus der Überschussbeteiligung ermittelt?

(1) Beim Überschussystem Fondsansammlung wird bei Beendigung der Versicherung durch Ablauf, Tod der versicherten Person oder Kündigung der Wert der angesammelten Fondsanteile ausgezahlt.

Beim Überschussystem Fondsbonus werden die erworbenen Fondsanteile bei Ablauf gemäß Absatz 3 verrentet; eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder

Kündigung wird keine Leistung fällig; der Wert der Fondsanteile verfällt zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

(2) Bei selbstständigen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen oder bei Pflegerenten-Versicherungen kann der Wert der angesammelten Fondsanteile im Leistungsfall wahlweise in einem Betrag ausgezahlt werden oder die Fondsanteile verbleiben bis zur Auszahlung gemäß Absatz 1 im Vertrag. Eine Erhöhung der Rentenleistung anstelle der Auszahlung ist nicht möglich.

(3) Sieht die Hauptversicherung - außer in den Fällen des Absatzes 2 - eine Rentenleistung vor bzw. wird die Auszahlung der Leistung aus der Hauptversicherung in Rentenform gewählt, wird aus dem Wert der erworbenen Fondsanteile nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Rentenbeginn eine zusätzliche Rente ermittelt.

Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(4) Die Bewertung der Anteile erfolgt mit dem Kauf- bzw. Rücknahmepreis zum letzten Börsentag vor dem Zuführungs- bzw. Entnahmezeitpunkt, bei Todesfällen zum ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalles.

(5) Unsere Leistung erbringen wir grundsätzlich in Geld. Allerdings kann der Anspruchsberechtigte auch - jedoch nicht bei einer Verrentung - verlangen, dass wir auf seine Kosten die gutgeschriebenen Fondsanteile übertragen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszus zahlen.

Die Übertragung der Fondsanteile müssen Sie spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin beantragen, bei Leistungen im Todesfall zusammen mit der Meldung des Todesfalles.

(6) Bei der Übertragung der Fondsanteile machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend. Außerdem hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können.

(7) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Die Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Absatzes 3 für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 3 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

(1) Für die Anlage der Ihrem Vertrag zugeteilten Überschussanteile können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren (Splitting).

Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung Ihrer zugeteilten Überschüsse börsentäglich neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie börsentäglich die Ihrem Überschussystem zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns schriftlich, spätestens zwei Werktage vor dem gewünschten Änderungsstermin, mitteilen.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr gebührenfrei möglich. Für weitere Änderungen wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 1 % des umgeschichteten Vermögens, maximal 50 Euro, erhoben.

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt

werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 3).

Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

§ 4 Unter welchen Bedingungen können Sie das Überschussystem wechseln?

Zur Sicherung des erreichten Wertes der Ihrem Vertrag zugeteilten Fondsanteile können Sie einmalig und kostenfrei mit einer Antragsfrist von 14 Tagen zu jedem Monatsende verlangen, dass der Wert Ihrer Fondsanteile und die weiteren laufenden Überschussanteile einem anderen Überschussystem zugeführt werden. Vom Überschussystem Fondsansammlung ist nur ein Wechsel in das Überschussystem verzinsliche Ansammlung und vom Überschussystem Fondsbonus ist nur ein Wechsel in das Überschussystem Bonusrente möglich.

Dabei wird der Wert Ihrer Fondsanteile zum letzten Börsentag des Monats vor dem Wechsel festgestellt. Die Verzinsung erfolgt für das Jahr der Umstellung anteilig.